



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadt Wernau
Herr Haug
Kirchheimer Straße 68-70
73249 Wernau (Neckar)

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

231-132.22/004137

Sachbearbeitung

Frau Beck

Telefon 0711 3902-42714

Telefax 0711 39025-2714

Beck.Corinna@LRA-ES.de

Datum

23.08.2017

Lärmaktionsplan Stufe 2 der Stadt Wernau (Neckar)

Sehr geehrter Herr Haug,

das Landratsamt Esslingen nimmt zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 2 der Stadt Wernau wie folgt Stellung:

Gewerbeaufsichtsamt:

Im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans – 2. Stufe wurde eine erkennbare und sorgfältige Bestandsanalyse vorgenommen, die Einzelheiten des in der Stadt Wernau vorhandenen Immissionsgeschehens durch den Straßen- und Schienenverkehr zum Inhalt hat.

Lärmprobleme bei Gewerbe und Industrie treten meist lokal auf und werden über die anlagenbezogenen Regelungen des BImSchG und der TA Lärm gelöst. Die gesetzlichen Anforderungen an einzelne Anlagen sind in Nebenbestimmungen von Genehmigungen konkretisiert und unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Behörden. In den §§ 47 a - f BImSchG sind keine weitergehenden Anforderungen enthalten. Aus diesen Gründen sind hierzu keine weiteren Erhebungen vorgenommen worden.

Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans basiert auf einer schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro Möhler + Partner. Die dort enthaltenen Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar.

Insofern sind von hier aus keine Anregungen zu der Erstellung des Lärmaktionsplans – 2. Stufe vorzubringen.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113

Haltestelle Schillerplatz

Gesundheitsamt:

Die vorliegende Fortschreibung der Lärmaktionsplanung wird begrüßt, denn laut WHO steht auf der Liste der die Krankheitslast vergrößernden Umweltfaktoren Umweltlärm nach Luftverschmutzung an zweiter Stelle¹. Gesundheitsschädliche Lärmwirkungen treten selbst unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke, wie z. B. der BImSchV, TA Lärm etc. und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblattes 1 zu DIN 18005 auf. Lärmbelastungen können eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit haben (z. B. Herzinfarkte und andere Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck sowie Schlaf-, Lernstörungen und Stress²). Es ist zudem lärmmedizinisch belegt, dass Pegelunterschiede auch kleiner 3 dB(A) vom Menschen wahrgenommen werden und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können.

Lärminderungsmaßnahmen, die dazu dienen, bereits bestehende und/oder neu entstehende Lärmimmissionen auf die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. auf die Grenzwerte der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke abzusenken oder diese sogar auf Immissionswerte unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen weiter zu reduzieren, sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht daher sinnvoll und hinsichtlich des Gesundheitsschutzes Erfolg versprechend. Deshalb sollte besonders auf Lärmreduzierung bzw. -vermeidung, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, geachtet werden.

Straßenbauamt:

Für die Beurteilung von Schallpegeln ist für Maßnahmen im Bereich von Straßen immer die RLS 90 anzuwenden (nicht die VBUS).

Eine mögliche Verbesserung des Lärmschutzes wäre die Anordnung einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt von Wernau, im Zuge der L 1207. Diese Maßnahme ist in Wernau bereits zum großen Teil umgesetzt worden. Weitere Bereiche erscheinen auch nicht als sinnvoll, da es sich dort auch um Misch- oder Industriegebiete handelt. Eine Umsetzung der Tempo-30-Regelung in der OD Freitagshof müsste mit der Verkehrsschaukommission näher betrachtet werden.

Eine Vorschaltung einer Geschwindigkeitsbegrenzung vor der Ortstafel halten wir diesbezüglich nicht zielführend. Außerdem soll dies gem. StVO-VwV nicht angeordnet werden. Dort heißt es: "Vor dem Beginn geschlossener Ortschaften dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen zur stufenweisen Anpassung an die innerorts zulässige Geschwindigkeit nur angeordnet werden, wenn die Ortstafel (Zeichen 310) nicht rechtzeitig, im Regelfall auf eine Entfernung von mindestens 100 m, erkennbar ist". Dies ist in Wernau nicht der Fall.

¹ <http://www.euro.who.int/de/media-centre/sections/latest-press-releases/new-evidence-from-who-on-health-effects-of-traffic-related-noise-in-europe>

² Siehe hierzu z. B. die WHO-Studie „Burden of disease from environmental noise“ unter http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0008/136466/e94888.pdf

Straßenverkehrsbehörde:

Für die Beurteilung der Lärmsituation an bestehenden Straßen sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 heranzuziehen.

Gemäß Ziffer 2 der Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort die Richtwerte ab 70 dB(A)/tags und 60 dB(A)/nachts – in Gewerbegebieten mit Zuschlag von 5 dB(A) - überschritten wird. Die Berechnung des Beurteilungspegels hat nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) zu erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stadt Wernau liegen Berechnungen nach VBUS vor. Zu den Berechnungen kann keine aussagekräftige Stellungnahme abgegeben werden.

Mit dem Lärmaktionsplan Stufe 1 wurde bereits einige Maßnahmen zur Lärmreduzierung umgesetzt. Die Verkehrsbehörde hat in der Kirchheimer Straße (L 1207) ab Höhe Bahnhof bis zum Kreisverkehr Max-Eyth-Straße/Gutenbergstraße Tempo 30 in beide Fahrtrichtungen angeordnet und der Lkw-Durchfahrtverkehr wurde ab 7,5 t gesperrt.

Zurzeit wird geprüft, ob am Freitagshof die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden kann. Hier fehlen uns noch zur weiteren Prüfung von uns geforderte Unterlagen von der Stadt Wernau.

Eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Kirchheimer Straße zwischen Kreisverkehr Max-Eyth-Straße/Gutenbergstraße und Ortsende Wernau kann nicht in Aussicht gestellt werden, da es sich in diesem Bereich um ein Misch- bzw. Gewerbegebiet handelt und die Lärmberechnungen höchstwahrscheinlich kein Handlungsbedarf zulassen. Für eine genauere Beurteilung müssen jedoch stockwerkweise, ungerundete Lärmberechnungen nach RLS90 herangezogen werden. Diese sind der Verkehrsbehörde vorzulegen.

Auf der freien Strecke zwischen Wernau und Freitagshof wurde die Geschwindigkeit bereits auf 50 km/h reduziert. Ebenso ist aus Richtung Kirchheim kommend vor dem Ortsschild Freitagshof 50 km/h vorgeschaltet. Aus Richtung Köngen kommend besteht bereits ab dem Kreuzungsbereich L 1250/L 1207/K 1266 eine Geschwindigkeit von 50 km/h durch Ortstafel.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Beck